



ZEICHENERKLÄRUNG
gemäß Planzeichenverordnung und Ergänzung der Planzeichen

WR II
0.3 0.6
GD > 30°
Nutzungsschablone (Beispiel)

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WR Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVo) mit Begrenzung der überbaubaren Flächen

2.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0.6 Geschosßflächenzahl
0.3 Grundflächenzahl
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

3.0 BAUWEISE, BAUGRENZEN

E nur Einzelhäuser zulässig
ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze (blau)

4.0 VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenbegrenzungslinie
verkehrsberuhigte Bereiche gepflasterte Fläche (Privatweg)

5.0 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

x anpflanzung von Bäumen
o Erhaltung von Bäumen

6.0 SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
Hauptfirsrichtung
GD Dachform: geneigte Dachfläche, vorhandene Grundstücksgrenzen, geplante Grundstücksgrenzen (nicht rechtsverbindlich)
bestehende bauliche Anlagen
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
Maßzahl 15

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 15. 03. 88
Az.: V 3/34-61d 04/01-
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN DARMSTADT
im Auftrag

stadt **HANAU**
Kinzdorf Nr. 34.1

Zu dieser Planzeichnung gehören textliche Festsetzungen und Hinweise. Gesetzliche Grundlage für den Bebauungsplan sind das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.08.76, geändert durch Art. 9 Nr. 1 Vereinfachungs-Novelle vom 03.12.76 und durch Art. 1 G zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.79, sowie die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.09.77. und das Baugesetzbuch (Bau.G.B.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986

- Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34.1 erfolgt aufgrund des Stadtverordnetenbeschlusses nach Maßgabe des § 13 BBauG vom 25.08.86
- Die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer wurden gehört
- Die Träger öffentlicher Belange – soweit sie von der Änderung betroffen sind – wurden gehört
- Die Stadtverordnetenversammlung beschloß die Bebauungsplanänderung gem. § 10 Bau.G.B. als Satzung am 14.12.87
Hanau, am 28.01.88
- Genehmigungsvermerk nach § 11 Bau.G.B. L.S. Bauoberrat Bandilla
Genehmigt mit Vfg. vom AZ. V/3-61d 04/01 Darmstadt, den Der Regierungspräsident im Auftrag
- Mit Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung Nr. 34.1 werden die Festsetzungen für den geänderten Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 34.1 aufgehoben
- Der geänderte Bebauungsplan wurde nach § 12 Bau.G.B. bekannt-gemacht am 07.07.88
- Der geänderte Bebauungsplan wurde damit rechtsverbindlich am 07.07.88

Baudirektor Bandilla
L.S.

Das Vermessungs- u. Liegenschaftsamt der Stadt Hanau (Vermessungsdienststelle nach § 8 (1) Nr. 3 Hess. Katastergesetz) stellte die Planunterlage auf der Grundlage der Flurkarte her.

Hanau, 23.09.86
Vermessungsdirektor

Entwurf: 61 – Stadtplanungsamt Hanau
Datum: September 1986
Sachbearbeiter: KZi gezeichnet: Bo / fe geprüft: K. Zimmer
Änderungen: 1/87 6/87